

- k) Beseitigung von Abfällen
- l) Minderung des Lärms
- 4. Weitere gesetzliche Bestimmungen zum Naturschutz

1 Art. 15 wurde erst nach der Verfassungsdiskussion in den Text aufgenommen, die Bestimmungen über den Schutz des Bodens nach dem Bericht der Verfassungskommission (S. 704) vor allem auf Wunsch von Genossenschaftsbauern. Die Landeskultur war im Entwurf mit abweichendem Wortlaut in Art. 12 behandelt worden.

I. Das Bodenrecht

Literatur:

Reiner Art. Rechtsverhältnisse am Boden, in: Probleme des sozialistischen Zivilrechts, Berlin (Ost), 1962 - *Klaus Bönniger/Richard Hälmert*, Die rechtliche Behandlung der genossenschaftlichen Produktionsmittelfonds bei Umsetzung von LPG Typ III wegen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche durch den Bergbau, *StuR* 1964, S. 1126 - *Heinz-Günther Franke*, Die Festsetzung von Bergbauschutzgebieten neu geregelt, *Sozialistische Demokratie* vom 24. 10. 1969, S. 7 - *Manfred Hoffmann*, Instrumente zur Lenkung landwirtschaftlicher Bodennutzung in der DDR, Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe I: Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des Europäischen Ostens, Band 86, Berlin, 1977 - *Elenor Oehler*, Aktuelle Probleme des Bodenrechts nach der 5. Tagung des ZK der SED, *StuR* 1972, S. 1667 - *Günther Rohde*, Die Bereitstellung von Boden für Investitionen, Berlin (Ost), 1974 - *ders. und andere*, Bodenrecht, Lehrbuch, Berlin (Ost), 1976 - *Gerhard Straub*, Die staatliche Grundstücksdokumentation, *NJ* 1976, S. 422.

1. Verfassungsrechtliche Regelung.

- 2 a) Die Verfassung von 1949 hatte sich in Art. 26 Abs. 1 mit dem Boden befaßt. Ihm zufolge sollte die Verteilung und Nutzung des Bodens überwacht und jeder Mißbrauch verhütet werden. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwendung für das Grundstück entsteht, sollte für die Gesamtheit nutzbar gemacht werden. Die Bodenreform (s. Rz. 12 zu Art. 9) und die Kollektivierung der Landwirtschaft (s. Rz. 13 zu Art. 46) hatten bereits eine Verteilung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens gebracht, die nach marxistisch-leninistischer Auffassung allein gesellschaftlichen Interessen dient und daher einen Mißbrauch ausschließt. Die einfache Gesetzgebung hatte dafür gesorgt, daß die Verteilung und Nutzung des Bodens überwacht wurden.
- 3 b) Wenn Art. 15 Abs. 1 Satz 1 den Boden der DDR als einen ihrer kostbarsten Naturreichtümer bezeichnet, so ist das lediglich eine Feststellung, welche die Notwendigkeit seines Schutzes und seiner rationellen Nutzung begründen soll. An ihrer Richtigkeit kann nicht gezweifelt werden. Denn in jedem Industriestaate mit dichter Bevölkerung ist der Boden knapp und sein Wert entsprechend hoch. Besonders wichtig ist, daß trotz zunehmender Industrialisierung möglichst viel Boden der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleibt.
- 4 c) Unter Boden ist die belebte Verwitterungsrinde der Erdkruste zu verstehen, die nach § 2 des Berggesetzes¹ nicht als »Bodenschatz« gilt und daher nicht unter die Regelungen dieses Gesetzes fällt (s. Rz. 7, 8 zu Art. 12).
- 5 d) Der Schutz und die rationelle Nutzung des Bodens sind abhängig von seiner Verteilung. Es hätte nahegelegen, diese über das Eigentum an ihm so zu regeln, daß an ihm nur

¹ Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 5. 1969 (GBl. I S. 29).